

Nachtrag 13

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **25.06.2021** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 16.11.2019, wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 d) der Satzung der KVN wird wie folgt geändert:

- d) Die Widerspruchsausschüsse treten auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sie bedienen sich hierzu der Geschäftsstellen. Ist es dem Ausschuss aus wichtigem Grund nicht möglich eine Sitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen, kann die Sitzung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort und im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder in den Widerspruchsausschüssen ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn deren Vorsitzende oder Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wird eine Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des Satzes 2 abgehalten, gilt als anwesend das Mitglied, das zugeschaltet ist. Die Widerspruchsausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird eine Sitzung gemäß Satz 1 im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte textförmig im Umlaufverfahren während oder im Anschluss der Sitzung. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zuzuleiten ist.

Dem § 5 Absatz 6 der Satzung der KVN wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

- (7) Jedes Mitglied der KVN ist zur Angabe einer gültigen E-Mailadresse verpflichtet, über die es ihm möglich ist, Mitteilungen der KVN zu empfangen. Die KVN ist berechtigt, diese E-Mailadresse für Kommunikationszwecke zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden. Änderungen sind der KVN zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Fällen, in denen die Sitzung der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund nicht vor Ort abgehalten werden kann, kann die Sitzung ohne Anwesenheit der Mitglieder der Vertreterversammlung am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Mitglieder, die sich zugeschaltet haben, gelten als anwesend i.S. des Satzes 1. Für Abstimmungen in diesen Sitzungen gilt Abs. 5a dieser Vorschrift.

Nach § 9 Abs. 5 der Satzung der KVN wird ein neuer Absatz 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (5a) In Fällen, in denen die Entscheidung der Vertreterversammlung keinen Aufschub duldet oder aus wichtigem Grund kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich oder textförmig abstimmen. Soweit Mitglieder über eine Videokonferenz in eine Sitzung der Vertreterversammlung zugeschaltet sind, kann auch eine textförmige Abstimmung oder ein Beschluss durch Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen. Auch in diesen Fällen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass eine Authentifizierung des Mitgliedes sichergestellt ist und die Vorgaben zur geheimen Abstimmung sowie zur Öffentlichkeit der Sitzung eingehalten werden. Das Nähere bestimmt die gemäß Abs. 7 von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

Hinter § 10 Abs. 6 der Satzung wird folgender Satz als neuer Abs.7 eingefügt:

- (7) Für den Fall, dass beide Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum, der über zwei Wochen hinaus geht, krankheitsbedingt oder anderweitig unverschuldet ausfallen, wird der Hauptgeschäftsführung die im Vorfeld ausgestellte Generalvollmacht ausgehändigt. Die Vollmacht wird bei der Innenrevision hinterlegt und kann nur bei mehrheitlicher Zustimmung des Hauptausschusses ausgehändigt werden. Das Verfahren vor dem Hauptausschuss zur Feststellung des Notfalls (Eintritt des Falles der Sonderermächtigung) im Sinne dieser Vorschrift leitet die amtierende Hauptgeschäftsführung gemeinsam mit dem Justitiar/der Justitiarin ein. Die Abstimmung im Hauptausschuss kann auch im Umlaufverfahren gemäß § 9 Abs. 5a der Satzung der KVN erfolgen.

§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der KVN wird folgender Satz 2 angefügt:

Die vorgenannten Bekanntmachungsmedien können entweder in elektronischer Form oder als Printmedien zur Verfügung gestellt werden.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 25.06.2021 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 11.10.2021 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 20.10.2021



Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

